3. Satzung zur Änderung des
„Tarifes für die Benutzung der städtischen Minigolfanlage
im Freizeitpark Rheinbach“

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende „3. Satzung zur Änderung des Tarifes für die Benutzung der städtischen Minigolfanlage im Freizeitpark Rheinbach“ beschlossen:

Artikel 1

Nr. II erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Benutzungspreises wird wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsene

   Einzelkarte 2,50 €

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz:

   Einzelkarte 2,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.